
| | | | |
|-------------------|-------------------------|--|--|
| Sachgebiet | Berichterstatter | | |
| 604 - Bauordnung | Herr Ruckdeschel | | |

| | | | |
|-----------------|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Bauausschuss | 20.05.2026 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff
Anbau an das bestehende Wohnhaus im Anwesen „Roßbachweg 20,“

Anlagen:
Lageplan Anbau an das bestehende Wohnhaus im Anwesen „Roßbachweg 20,“

VORTRAG:

Die Antragsteller planen einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem oben genannten Grundstück.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 158 „Stopfersfurth -Ost“ 2. Änderung der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Bei diesem Bauvorhaben ist der Anbau an das bestehende Wohnhaus mit einem Flachdach geplant. Der Bebauungsplan setzt hier allerdings ein geneigtes Dach fest, wobei die Dachneigung freigestellt ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 gegeben.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der abweichenden Dachform des Anbaus wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Die Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt.